



FREISTAAT THÜRINGEN

Thüringer Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur



Thüringer Programm

zur Umsetzung des

**HOCHSCHULPAKT 2020
(zweite Programmphase)**

in den Jahren 2012 bis 2015

Erfurt, Dezember 2011

A.

Gemäß Ziffer I. Nr. 2 der Rahmenvereinbarung III zwischen der Thüringer Landesregierung und den Hochschulen des Landes zur Sicherung der Leistungskraft und der Zukunftsfähigkeit der Thüringer Hochschulen (Laufzeit 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015) treffen das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie die Hochschulen des Landes folgende Vereinbarung zur Umsetzung des Hochschulpakts 2020 (zweite Programmphase) in Thüringen:

I. Ausgangslage

Entsprechend Artikel 1 der „Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020“ streben der Bund und die Länder gemeinsam an, bis zum Jahr 2020 ein der Nachfrage insgesamt entsprechendes Studienangebot bereitzustellen. Die Verwaltungsvereinbarung „Hochschulpakt 2020 (zweite Programmphase)“ (HSP 2020) wurde am 4. Juni 2009 zwischen Bund und Ländern abgeschlossen und im Bundesanzeiger Nr. 103 vom 16. Juli 2009 (S. 2419) veröffentlicht.

II. Einsatz von Hochschulpakt 2020 Mitteln:

Gemäß Ziffer I. Nr. 2 der zwischen der Landesregierung und den Hochschulen geschlossenen Rahmenvereinbarung III erhalten die Hochschulen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Bund, zusätzlich zu den in Ziffer I. Nr. 1.1 ausgewiesenen Landesmitteln insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ausbildungskapazitäten, zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des Studiums sowie für Hochschulmarketingmaßnahmen

- im Jahr 2012 Bundesmittel in Höhe von 19.000.000 €,
- im Jahr 2013 Bundesmittel in Höhe von 15.500.000 €,
- im Jahr 2014 Bundesmittel in Höhe von 13.500.000 € und
- im Jahr 2015 Bundesmittel in Höhe von 12.000.000 €.

Gemäß Ziffer I. Nr. 2.2 der Rahmenvereinbarung III verstärken die über die zuvor genannten Beträge hinausgehenden Einnahmen des Landes aus Hochschulpakt 2020 Mitteln (mit Ausnahme der in EP 4, Kap. 0469, Titel 231 05 für das Jahr 2012 veranschlagten Einnahmen) in voller Höhe im jeweiligen Jahr der Zuweisung der Mittel durch den Bund die Mittel des Allgemein-, Gestaltungs- und Innovationsbudgets im Mittelverteilungsmodell *KLUG-Thüringen-2012* und sind für den Hochschulbereich einzusetzen.

Als Gegenleistung für die Ausreichung der Bundesmittel aus dem Hochschulpakt 2020 haben sich die Hochschulen in Ziffer II. Nr. 1 der Rahmenvereinbarung III verpflichtet,

- aktiv an der Erreichung der von Thüringen eingegangenen Verpflichtung im Hochschulpakt 2020 (zweite Programmphase) mitzuwirken,
- bereits begonnene und eingeführte Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Hochschulpakts 2020 zu verstetigen,
- weitere konkrete Maßnahmen in diesem Zusammenhang einzuleiten und

- sich aktiv an Aktionen, die die Gewinnung von Studienanfängern insbesondere aus Thüringen, den westdeutschen Ländern und dem Ausland bezwecken, zu beteiligen.

III. Einsatz von Landesmitteln:

Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass von den in der Ziffer I. Nr 1.1 der Rahmenvereinbarung III für die Jahre 2012 bis 2015 jeweils ausgewiesenen und dem Hochschulbereich zur Verfügung stehenden Landesmitteln bereits in den Jahren 2012 bis 2015 für die Aufrechterhaltung der Ausbildungskapazitäten der Studienanfänger im 1. Hochschulsemester, die über der in der Anlage zum Hochschulpakt 2020 (zweite Programmphase) als Referenzlinie für Thüringen für die Jahre 2012 bis 2015 ausgewiesenen Zahl von Studienanfängern im 1. Hochschulsemester liegen, Landesmittel in Höhe von jeweils 13.000 Euro (verteilt auf 4 Jahre) für jeden dieser Studienanfänger im 1. Hochschulsemester zur Verfügung gestellt werden. Dadurch wird die erforderliche Gesamtfinanzierung der Maßnahmen des Landes, die sich aus den von Thüringen eingegangenen Verpflichtungen aus dem Hochschulpakt 2020 (zweite Programmphase) – insbesondere den Verpflichtungen bei einer Überschreitung der jeweils geltenden Referenzlinie – ergeben, sichergestellt.

B.

Zur Erfüllung der im Hochschulpakt 2020 (zweite Programmphase) vom Land Thüringen eingegangenen Verpflichtung – weitgehende Aufrechterhaltung der Kapazität für Studienanfänger im 1. Hochschulsemester – vereinbaren das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie die Hochschulen des Landes anknüpfend an und aufsetzend auf die Vereinbarung vom 18. Dezember 2007 das Folgende:

Thüringer Programm zur Umsetzung des Hochschulpakts 2020 (zweite Programmphase)

I. Programmlinien, Mittelverteilung und Zweckbindung

Aufgrund der bestehenden und zum Teil sehr unterschiedlichen Ausgangssituationen an den Thüringer Hochschulen, der KMK-Prognosen zur Entwicklung der Studienanfängerzahlen in Thüringen und in den anderen Ländern sowie der besonderen Ausgestaltung des Hochschulpakts 2020 für die neuen Länder wird zur Umsetzung des Hochschulpakts 2020 in den Jahren 2012 bis 2015 in Thüringen ein Verteilungssystem geschaffen, welches den Hochschulen sowohl zur Aufrechterhaltung der Ausbildungskapazitäten und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des Studiums (Programmlinie 1) als auch für Marketingmaßnahmen (Programmlinie 2) zweckgebunden die in Ziffer I. Nr. 2 der zwischen der Landesregierung und den Hochschulen geschlossenen Rahmenvereinbarung III ausgewiesenen Mittelbeträge zur Verfügung stellt.

Programmlinie 1 – Studium und Lehre:

In der Programmlinie 1 stehen in den Jahren 2012 bis 2015 – vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel durch den Bund - folgende Mittelansätze zur Verfügung:

Jahr	Programmlinie 1 – Studium und Lehre				Gesamt
	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	
2012	4.250.000 €	4.250.000 €	4.250.000 €	4.250.000 €	17.000.000 €
2013	3.375.000 €	3.375.000 €	3.375.000 €	3.375.000 €	13.500.000 €
2014	2.875.000 €	2.875.000 €	2.875.000 €	2.875.000 €	11.500.000 €
2015	2.500.000 €	2.500.000 €	2.500.000 €	2.500.000 €	10.000.000 €

Die **Verteilung** der für die Hochschulen in der **Programmlinie 1 – Studium und Lehre** zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt gemäß dem jeweiligen Anteil einer jeden Hochschule an der Gesamtzahl der Studienanfänger in Thüringen. Als Studienanfänger werden die im 1. Hochschulsesemester immatrikulierten Studierenden eines Studienjahres (Sommersemester und darauf folgendes Wintersemester) gezählt. Maßgeblich sind die jeweils aktuellen Anteile, d.h. für die im Jahr 2012 zur Verfügung stehenden Mittel ist der Anteil 2012 und für die in den Jahren 2013 bis 2015 zur Verfügung stehenden Mittel sind die Anteile 2013, 2014 bzw. 2015 entscheidend.

Entsprechend des quartalsweisen Mittelabflusses vom Bund werden die für die Hochschulen in der Programmlinie 1 zur Verfügung stehenden Mittel auch quartalsweise an die Hochschulen ausgereicht. Die jeweils ersten drei Quartalszahlungen im Jahr erfolgen unter Zugrundelegung des jeweiligen Anteils an Studienanfängern des Vorjahres als Vorauszahlung. Mit der 4. Quartalszahlung erfolgt anhand der aktuellen Studienanfängerzahl des laufenden Jahres und unter Verrechnung der bisherigen Vorauszahlungen eine genaue Anteilsberechnung und Zuweisung des entsprechenden Mittelanteils an jede Hochschule.

Die Mittel werden den Hochschulen **zweckgebunden zur Aufrechterhaltung der Ausbildungskapazitäten sowie zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des Studiums**, insbesondere zur Verwendung für Lehrpersonal, für Personalmaßnahmen zur Verbesserung der Betreuungsrelationen, für Lehraufträge, für die Durchführung von Tutoren-

und Mentorenprogramme, für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte, für die Verbesserung der technischen Ausstattung, der Bibliotheksausstattung und der Sachmittelausstattung, für den Ausbau des Serviceangebots zentraler oder wissenschaftlicher Einrichtungen sowie von Betriebseinheiten, für Projekte zur Förderung der Internationalität, für die Studienberatung oder für die Didaktikweiterbildung des Lehrpersonals zugewiesen. Beim Einsatz und bei der Verwendung der Mittel soll auch die Verbesserung der Gleichstellungssituation Berücksichtigung finden.

Programmlinie 2 – Hochschulmarketing:

Die Programmlinie 2 besteht aus zwei Teilbereichen:

Teil a) Für gemeinsame **Marketingaktivitäten der Hochschulen und des TMBWK** werden in den Jahren 2012 bis 2015 jeweils 0,3 Mio. Euro verwendet. Die Mittel werden vom TMBWK bewirtschaftet. Das TMBWK entscheidet über die konkrete Mittelverwendung in inhaltlicher Abstimmung gemeinsam mit den Hochschulen.

Teil b) Für das **Hochschulmarketing der Thüringer Hochschulen** stehen in den Jahren 2012 bis 2015 jeweils 1,7 Mio. Euro zur Verfügung. Die Mittelzuweisung an die Hochschulen erfolgt auch hier quartalsweise. Die Hochschulen entscheiden untereinander über die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Hochschulen. Die Hochschulen entscheiden des weiteren frei über den Einsatz dieser Mittel für Marketing-Maßnahmen der jeweiligen Hochschule unter der Maßgabe, dass ein Teil der in Teil b) zur Verfügung stehenden Mittel für Maßnahmen in Zusammenhang mit der Marketing-Dachkampagne der neuen Länder und des BMBF eingesetzt wird.

In der **Programmlinie 2** stehen in den Jahren 2012 bis 2015 jeweils folgende Mittel zur Verfügung:

Jahr	Programmlinie 2 - Hochschulmarketing					Gesamt
	gemeinsame Marketingaktivitäten	Hochschulmarketing				
2012 bis 2015	jährlich	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	
	300.000 €	425.000 €	425.000 €	425.000 €	425.000 €	
	jährlich	1.700.000 €				2.000.000 €
Gesamt	1.200.000 €	6.800.000 €				8.000.000 €

II. Mittel im Allgemein-, Gestaltungs- und Innovationsbudget des Mittelverteilungsmodells KLUG-Thüringen-2012

Die über die für die Programmlinien 1 und 2 vorgesehenen Mittel hinausgehenden Einnahmen des Landes aus Hochschulpakt 2020 Mitteln verstärken in voller Höhe im jeweiligen Jahr der Zuweisung der Mittel durch den Bund die Mittel des Allgemein-, Gestaltungs- und Innovationsbudgets im Mittelverteilungsmodell **KLUG-Thüringen-2012**. Diese Mittel sind für den Hochschulbereich einzusetzen. Über die konkrete Verwendung und Aufteilung dieser Mittel treffen das TMBWK und die Landesrektorenkonferenz jeweils bis spätestens zum Ende des ersten Quartals eines Jahres eine geson-

derte Vereinbarung. Bei der Verteilung dieser Mittel auf die einzelnen Hochschulen soll der jeweilige Beitrag der einzelnen Hochschulen an der Erreichung der von Thüringen eingegangenen Verpflichtung im Hochschulpakt 2020 (zweite Programmphase) Berücksichtigung finden. Zudem soll bei der Verteilung dieser Mittel eine angemessene Berücksichtigung des Thüringer Studentenwerks – für einen **zweckgebundenen Einsatz von Mitteln für Projekte und Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des Studiums**, insbesondere zur Verwendung für die Betreuung und Beratung der Studierenden, für Ausstattungen, Ersatzbedarf von Einrichtungen des Studentenwerks sowie zur Verbesserung der Umfeldbedingungen – erfolgen.

III. Verwendungsnachweis und Bericht

Über die zweckgebundene Verwendung der Mittel berichten die Hochschulen dem TMBWK jeweils spätestens bis Ende Februar des folgenden Jahres entsprechend den Anforderungen des TMBWK sowie des BMBF. Zudem ist über die Verwendung der Mittel des HSP 2020 und die Zielerreichung im Jahresbericht der Hochschulen zu berichten.

Erfurt, den *20. Dezember 2011*

[Signature]
 Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

[Signature]
 Der Präsident der
 Universität Erfurt

[Signature]
 Der Rektor der
 Friedrich-Schiller-Universität Jena

[Signature]
 Der Präsident der
 Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

[Signature]
 Die Rektorin der
 Fachhochschule Jena

[Signature]
 Der Rektor der
 Fachhochschule Schmalkalden

[Signature]
 Der Rektor der
 Technischen Universität Ilmenau

[Signature]
 Der Rektor der
 Bauhaus-Universität Weimar

[Signature]
 Der Präsident der
 Fachhochschule Erfurt

[Signature]
 Der Präsident der
 Fachhochschule Nordhausen

